

Jugendordnung

Der Schützenkompanie 1756 Bleicherode e.V.

Neugründung 1990

§ 1 Name und Wesen

In der Schützenjugend der SK 1756 Bleicherode e.V. sind Personen jeglichen Geschlechts gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung nur die männliche Sprachform durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für alle Geschlechter anzuwenden.

§ 2 Grundsätze

1. Die Bleicheröder Schützenjugend ist die Jugendorganisation der Schützenkompanie 1756 Bleicherode e.V. nach § 17 der Vereinssatzung.
2. Die Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 21 Jahre, die Jugendtrainer sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereins bilden die Bleicheröder Schützenjugend.
3. Die Bleicheröder Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der SK 1756 Bleicherode e.V. selbstständig.
4. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3 Zweck

Die Bleicheröder Schützenjugend will

1. Nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und um den aktiven Schießsport leisten.
2. Die Interessen von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 21 Jahre vertreten.
3. Jungen Menschen durch die Gestaltung eines regelmäßigen und interessanten Übungs- und Wettkampfbetriebes zu ermöglichen, in der Gemeinschaft Schießsport zu betreiben.
4. zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Schießsport treibender Jugendlicher anregen und Interesse und Bereitschaft an Wettkämpfen auf Landes- und nationaler Ebene zu wecken, z.B. durch die Planung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Freizeit, Bildungsmaßnahmen, kultureller und geselliger Veranstaltungen usw..
5. In Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen die Formen sportlicher Jugendarbeit zu unterstützen, z.B. durch die Organisation von Spielfesten und offenen Sportwerbetagen usw..

§ 4 Organe

Organe der Bleicheröder Schützenjugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendwart einberufen und geleitet und hat mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattzufinden.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§ 6 Jugendausschuss

1. Die Schützenjugend beruft in der Jugendversammlung den Jugendausschuss.
Der Jugendausschuss setzt sich aus
 - dem Jugendwart (Vorstandsmitglied),
 - zwei Jugendsprechern (ein Jungschütze Kugelbereich, ein Jungschütze Bogenbereich),
 - einem Trainern aus dem Kugelbereich und einem Trainer aus dem Bogenbereich sowie
 - 3 ständigen Beisitzern (Vorstandsvorsitzender/-Stellvertreter, Schatzmeister/ Schriftführer sowie dem Jugendschutzbeauftragten) zusammen.
2. Der Jugendausschuss führt die Jugend der SK 1756 Bleicherode e.V. und entscheidet über die Verwendung der vom Verein oder durch Spenden und anderen Zuwendungen zur Verfügung gestellten Mittel.
3. Der Jugendwart sowie die drei Beisitzer werden in der Mitgliedervollversammlung auf 4 Jahre gewählt (Mindestalter 18 Jahre).
4. Die Jugendsprecher (Mindestalter 12 Jahre) werden in der Jugendvollversammlung auf 4 Jahre gewählt.
5. Der Jugendwart vertritt die Schützenjugend nach innen und außen und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der SK 1756 Bleicherode e.V. (Mindestalter 18 Jahre). Der Jugendwart ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung der SK 1756 rechenschaftspflichtig.
6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Bleicheröder Schützenjugend.
7. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
8. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens einmal im Quartal eines Jahres statt. Sie werden vom Jugendwart einberufen und geleitet.
9. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen und eine jeweilige Ausfertigung des Protokolls dem 1. Vorstandsvorsitzenden zur Verwaltung zu übergeben.
10. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Führung und Verwaltung, Jugendkasse

1. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbstständig nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden der Schützenjugend (sowohl der Sparte Kugelschießen als auch der Sparte Bogensport) im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins sowie aus öffentlichen Zuschüssen, Spenden oder sonstigen Einnahmen zur Verfügung gestellt.
Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt regelmäßig gegenüber dem Schatzmeister der SK 1756.
3. Die Jugendkasse ist als Etat im Haushaltsplan Teil des Vereinsvermögens der Schützenkompanie 1756 Bleicherode e.V. und zum Jahresende jeweils für das kommende Kalenderjahr mit dem Schatzmeister der SK 1756 Bleicherode e.V. abzustimmen.
4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Kassenprüfern/ Revisionskommission zu prüfen.
5. Der Vereinsvorstand kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsvorstand endgültig.

§ 8 Jugendordnung und Änderungen

Die Jugendordnung, sowie notwendige Änderungen müssen von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (ab Vollendung des 12. Lebensjahres) beschlossen werden und benötigen entsprechend der Satzung einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der SK 1756 Bleicherode e.V..

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils ergänzend die Bestimmungen der Vereinssatzung und Geschäftsordnung der SK 1756 Bleicherode e.V.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung am 14.01.2026 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2026 in Kraft .